

Schiedsgerichtordnung (SGO)

Stand: 15. April 2019

§1 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht der Schachjugend Schleswig-Holstein entscheidet auf Antrag nach vorangegangener Entscheidung des Jugendvorstandes in folgenden Fällen:
 - a. Protest gegen Geldbußen,
 - b. Protest gegen Sperren,
 - c. Protest gegen spieltechnische Entscheidungen und Maßnahmen,
 - d. Protest gegen sonstige Entscheidungen und Maßnahmen der Organe und Funktionsträger der Schachjugend Schleswig-Holstein mit unmittelbarem Eingriff in die Rechtsposition Dritter.

§2 Protestbefugnis

1. Protest darf nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation gegen diese einlegen.
2. Ein von nicht protestbefugten Personen oder Organisationen eingelegter Protest muss als „nicht von einem Protestbefugten eingelegter Protest“ abgewiesen werden.

§3 Protestfrist

1. Die Protestfrist beträgt 10 Tage.
2. Die Protestfrist beginnt mit Kenntniserlangung von der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme durch den Protestführer.
3. Kenntniserlangung gilt spätestens zum Zeitpunkt der ersten Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme
 - a. Im „Schach in Schleswig-Holstein“ (SSH) oder
 - b. Auf der Internetseite der Schachjugend Schleswig-Holstein (www.sjsh.de) oder
 - c. Schriftlich oder mündlich gegenüber dem Protestführer als erlangt.
4. Ein nach Ablauf der Protestfrist eingelegter Protest muss als „nicht fristgerecht eingelegter Protest“ abgewiesen werden.

§4 Form des Protestes

1. Der Protest ist in Textform per Email an schiedsgericht@sjsh.de oder schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen. Der Protest ist zu begründen. Proteste sind vom Protestführer im Original und in Abschrift eigenhändig zu unterschreiben.

2. Proteste sind vom Protestführer eindeutig als Original zu kennzeichnen.
3. Abschriften der Protestschrift sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.
4. Ein Protest kann als „nicht formgerecht eingelegter Protest“ abgewiesen werden, sobald die Formalien nach §4 in mindestens einem Punkt verletzt werden.

§5 Protestgebühr

1. Die Protestgebühr beträgt 50 €. Gebühren der Vorinstanz werden angerechnet.
2. Die Protestgebühr wird mit dem Posteingang des Protestes im Original beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes fällig.
3. Die Protestgebühr ist auf ein Konto der Schachjugend Schleswig-Holstein einzuzahlen.
4. Die Protestgebühr muss binnen drei Tagen nach Ablauf der Protestfrist auf ein Konto der Schachjugend Schleswig-Holstein wertgestellt sein.
5. Ein Protest muss als „nicht fristgerecht eingelegter Protest“ abgewiesen werden, sofern der Zahlungseingang nicht rechtzeitig erfolgt.
6. Die Protestgebühr verfällt zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein, sofern der Protest gemäß den Regelungen dieser Ordnung abgewiesen werden muss.
7. Die Protestgebühr wird dem Protestführer in voller Höhe erstattet, sofern dem Protest bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
8. Die Protestgebühr muss anteilig dem Protestführer erstattet werden und anteilig zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein verfallen, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
9. Der zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein verfallende Anteil darf die, durch die Arbeit des Schiedsgerichtes anfallenden, Kosten nicht unterschreiten, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.

§6 Verfahren

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes betreibt das Verfahren mit dem Ziel einer möglichst zügigen Entscheidungsfindung durch das Schiedsgericht.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann neben dem Protestführer Vorstandsmitglieder der Schachjugend Schleswig-Holstein, sowie Dritte, aus sachdienlichen Gründen am Verfahren beteiligen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet die Protestschrift an den Vorsitzenden der SJSH und den Präsidenten des SVSH auch dann, wenn sie nicht am Verfahren beteiligt werden.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann die am Verfahren Beteiligten unter Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Erklärungen verpflichten.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann die Verletzung gesetzter Fristen zum Nachteil der Säumigen würdigen.
5. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann Säumigen eine Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten einräumen.
6. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss dem Protestführer beim ersten Versäumen einer Frist einmal eine Nachfrist von drei Tagen einräumen.
7. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss einen Protest ohne weitere Sachprüfung abweisen, sofern der Protestführer wiederholt fristsäumig wird.
8. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss den Protestführer mit der Nachfristung ausdrücklich über die zwingende Abweisung des Protests bei erneuter Fristverletzung hinweisen.

§7 Rechtliches Gehör

1. Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Den Beteiligten sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt die Zahl der jeweils durch Beteiligte einzureichenden Abschriften.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann Beteiligte unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern.

§8 Entscheidungsfindung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet alle eingehenden Schriftsätze unverzüglich den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt sich mit den Beisitzern zum Zwecke der Beratung in Verbindung.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über den weiteren Aufklärungsbedarf des Sachverhalts.
4. Das Schiedsgericht kann in Ausnahmefällen eine mündliche Verhandlung ansetzen.
5. Das Schiedsgericht entscheidet nach ausreichender Aufklärung des Sachverhaltes mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder über den Protest.
6. Das Schiedsgericht kann bei ausdrücklicher Zustimmung des Protestführers über einzeln in der Protestschrift aufgegliederte Punkte des Protestes gesonderte Entscheidungen treffen.
7. Das Schiedsgericht muss über die Beratung und Abstimmungsergebnisse Stillschweigen bewahren.

§9 Entscheidung

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes beinhaltet ausschließlich die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme oder deren Bestätigung.
2. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes schließt weitergehende Maßgaben zur Sache aus.
3. Aufgehobene Entscheidungen oder Maßnahmen werden zur erneuten Entscheidung oder Maßnahme an ihren ursprünglichen Träger zurück verwiesen.
4. Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.
5. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Entscheidung zusammen mit der Begründung dem Vorstand der Schachjugend Schleswig-Holstein sowie dem Präsidenten des Schachverbandes Schleswig-Holstein bekannt zu geben.
6. Der Protestführer kann gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb von 10 Tagen Einspruch beim Schiedsgericht des Schachverbandes Schleswig-Holstein einlegen, dessen Kosten der Protestführer beim Unterliegen in voller Höhe trägt.

§10 Kosten

1. Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung.
2. Das Schiedsgericht kann dem Protestführer die Kostenübernahme auferlegen, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
3. Eine weitergehende Kostenerstattung über die Erstattung der Protestgebühr hinaus ist ausgeschlossen.

§11 Rücknahme des Protestes

1. Der Protestführer kann den Protest bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurücknehmen.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stellt das Verfahren nach der Rücknahme des Protestes ein.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss alle angefallenen Kosten dem Protestführer des zurückgezogenen Protestes auferlegen.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann nach beliebigem Ermessen über die teilweise oder vollständige Erstattung der Protestgebühr an den Protestführer eines zurückgezogenen Protestes entscheiden.

§12 Vorläufige Maßnahmen

1. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann vorläufige Maßnahmen anordnen.

§13 Ergänzende Geltung der ZPO

1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.

§14 Inkrafttreten

1. Die Schiedsgerichtordnung der Schachjugend Schleswig-Holstein tritt am 12.6.2005 in Kraft. Sie ist am 11.6.2005 auf der außerordentlichen Jugendversammlung der Schachjugend Schleswig-Holstein verabschiedet worden.
2. Die Schiedsgerichtordnung wird mit SGO abgekürzt.